10. 1. Zum Tatbestandsmerkmale der "Tatsache" in § 186 StGB. und § 824 BGB.

2. Ift die vorbengende Unterlassungstlage zulässig, wenn die zu untersagende Handlung unter öffentliche Strafe gehellt ift, die Strafversolgung aber im Bege der Privattlage statssubet?

3. Wiederholungsgefahr ale Boransfenung des Unterlaffungs=

anspruchs.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 15. Januar 1920 i. S. B. (Kl.) w. A. (Bekl.). VI 328/19.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresben.

Der Kläger bekleibete im Kriege die Stellung eines Oberleutnants der Reserve bei einem Infanterieregiment. Er trägt vor: bis 1917 habe sich bei dem Regiment auch der Sohn des Beklagten, zuleht als Bizeseldwebel und Offiziersanwärter, besunden; dann sei dieser zu einem anderen Infanterieregiment verseht worden und wenige Tage später gefallen. Der Beklagte habe ihm nun brieflich vorgeworfen, er habe die Wahl des Sohnes des Beklagten zum Offizier hintertrieden und seine Versetung betrieden, sei also am Tode des Sohnes des Beklagten schuld. Obgleich der Beklagte in dem eingeleiteten Strasversahren

wegen Peleibigung vor dem Oberstaatsanwalte die Erklärung abgegeben habe, er habe sich überzeugt, daß den Kläger keine mittelbare Schuld am Tode seines Sohnes treffe, habe er nochmals öffentlich in seiner von den besten Kreisen besuchten Weinwirtschaft die Behauptung unter beleidigenden Aussällen gegen den Kläger wiederholt, den er als den Mörder seines Sohnes und als Schuft bezeichnet habe. Trotz des gegen den Veklagten anhängig gemachten Strasversahrens hält der Kläger ein zivilrechtliches Rechtsschutzinteresse sür gegeben und hat gegen den Beklagten Klage erhoben auf Unterlassung weiterer Verbreitung der Vehauptung, der Kläger sei am Tode des Sohnes des Beklagten schuld.

Das Landgericht hat dem Klagantrag entsprochen; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klagers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunden:

"Das Berufungegericht schließt fich ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts an, wonach die vorbeugende Unterlassungsklage nicht gegeben ist, wenn es sich um die Unterlassung von Sandlungen handelt, die burch ein Strafgesetz unter öffentliche Rlage gestellt find. Es fehle bann an einem Nechtsschutzbeburfnis fur ein nochmaliges Verbot burch ein Bivilurteil. Das gelte besonders, wenn wie hier bie Strafflage als Brivatklage - bereits erhoben fei; ein Nebeneinander beiber Berfahren konne zu wibersprechenben Urteilen, ja sogar baju fuhren, baß ber Beklagte burch eine Verurteilung im Bivilprozeffe bes Rechtes ber Berteidigung im Strafverfahren mit Antritt bes Bahrheitsbeweises beraubt würde: besondere Umftande, die im gegebenen Falle ein besonderes Rechtsschutzinteresse als gegeben erscheinen ließen, lagen nicht Auch die Wieberholungsgefahr sei nicht bargetan; es sei keine bor. Unterlage für die Unnahme vorhanden, daß ber Betlagte auch noch jett, nach Erhebung ber Brivatklage, feine Behauptung wieberholen werbe; von ben vom Rlager angezogenen Gefeten ichlage übrigens § 824 BBB, nicht ein, ba ein Zusammenhang ber Außerung bes Beklagten mit ber Erwerbstätigkeit bes Rlagers nicht bestehe.

Die Revision stellt zur Nachprüsung, ob der erkennende Senat seinen Standpunkt aufrechterhalte, daß die Unterlassungsklage der Regel nach verwehrt sei, wenn die Wöglichkeit firasrechtlicher Versolaung bestehe, und sucht auszuführen, daß jedenfalls im gegebenen Falle der strasrechtliche Schutz nicht genüge. Auch die Annahme, daß eine Wiederholungsgesahr nicht bestehe, sei nach dem Vortrage des Klägers nicht gerechtsertigt. § 824 BBB, tresse auch sür Tatsachen nichtgeschäftlicher Art zu, weil deren Verbreitung den Kausmann geschäftlich

icabigen konne.

Die Revision ift nicht begründet.

Die beleibigenben Borwurfe, die nach bem Cachvortrage beiber Parteien ber Beklagte gegen ben Kläger erhoben hat, ftellen überhaupt nicht bie Behauptung ober Berbreitung von Tatfachen im Sinne ber Tatbestände ber §§ 186, 187 SiGB. ober bes § 824 BBB. bar. sonbern sie enthalten nur Beleidigungen nach § 185 StGB. Beklagte foll, weil ber Rläger ber Bahl bes Sohnes bes Beklagten jum Referveoffizier entgegenwirkt und beffen Berfehung in ein anderes Regiment betrieben habe, in dem er nach wenigen Tagen gefallen ift, von bem Rlager behauptet haben, diefer fei schulb an bem Tobe bes Sohnes bes Beklagten, wie er ibn auch mit Rudficht auf biefen Sachverhalt als Mörder und Schuft bezeichnet habe. Von greifbaren bie Ehre bes Klagers verletenben Tatfachen kann hierbei nicht die Rebe Es handelt sich um eine gang ungereimte, bei einem vernünftig überlegenden Menschen burchaus befrembliche Berknüpfung äußerer Tatsachen miteinander zu einem ursächlichen Zusammenhang, ber für jebe vernünftige Erwägung ausgeschloffen erfcheint. Der Beklagte fann und will gar nicht behaupten, daß der Kläger eine gegenständlich rechtswibrige und perfonlich vorfättliche ober ichnildhafte Sandlung begangen hatte, die ben Tod des Sohnes des Beklagten herbeizusuhren geeignet war und ihn auch herbeiführte; lediglich ber Umftand, daß ber Alager iich gegnerisch gegen bie Offizierswahl bes Cohnes des Beklagten in seinem Regimente gestellt und bessen Versetzung in ein anderes Regiment befürwortet haben foll, ohne die ber Cohn des Beklagten ben Tob im Felde nicht fo, wie wirklich geschehen, gefunden haben wurbe, gibt ibm in feinem abwegigen Bebantengange bas Urteil ein, bag ber Kläger an jenem Tode "schuld" sei, weil er sachlich an einer Beranderung mitwirtte, die fich bann als eine Bedingung fur ben Gintritt ber Tobesgefahr des Sohnes bes Beklagten barfiellte. Der Beklagte rechnet dem Kläger diese rein außerliche gegenständliche Urfachlichkeit zum Verbrechen an. Dieses unhaltbare perfonliche Urteil hat er bann britten Personen gegenüber ausgesprochen, wobei er sich beleibigender Musbrude gegen ben Rlager bedient, ihn "Diorber" und "Schuft" genannt haben foll. Dieser Cachverhalt ergibt nicht bie Behauptung ober Berbreitung einer Tatsache, bie ben Klager verächtlich zu machen ober in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ware (§ 186 SIGB.), noch weniger einer Tatsache, die geeignet ware, wirtschaftliche Nachteile für Erwerb ober Fortkommen bes Klagers berbeiauführen (§ 824 BGB.); es handelt fich überhaupt nicht um eine Tatsache, sondern um schlechthin beleidigende Außerungen im Sinne des & 185 StØB.

Sowett hiernach eine Unterlassungsklage im gegebenen Falle noch einen rechtlichen Boden haben könnte (§ 823 Abs. 2 BGB. in Verb. mit § 185 StGB.), ist aber die Begründung nicht zu bean-

standen, mit der bas Berufungsgericht, ber ftandigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts folgend, ber erhobenen Unterlassungsklage bie Bulaffung verfagt hat: bag bie Unterlaffang von Sandlungen in Frage ftebe, Die bereits burch die öffentliche allgemeine Strafandrohung bes Strafgefetes unter Strafe geftellt find, fodag bem Berletten bie Möglichkeit gegeben sei, burch Strajanzeige ober Erhebung ber Bribatflage die Rechtsverlegung vorkommenbenfalls geltend zu machen, und baf besondere Umftande, die ein Rechtsschutbedurfnis für die Erhebung ber Bivilklage gegeben erscheinen ließen, nicht vorliegen. Der erkennenbe Senat halt an bieser Rechtsprechung, wonach in ber Acgel, sofern nicht ein besonderes Rechteschnitzbedurfnis fur ben Ginzelfall nachgewiesen wird (vgl. darüber NG3. Bb. 82 S. 59 und Bb. 96 S. 342), in ioldem Kalle die Unterlassungstlage zu verjagen ift (val. 2013. 28d. 71 S. 85, Bb. 77 S. 217, Bb. 82 S. 59, Bb. 88 S. 130, Bb. 91 S. 265 und S. 350. Bb. 95 S. 273 und S. 339; Jur. Wochenschr, 1912 S. 587 Nr. 7, 1913 S. 34 Nr. 23, 1919 S. 993 Nr. 3; Warneyer 1918 Nr. 95), auch für ben gegebenen Fall fest. Das Unsehen und Gewicht ber allgemeinen Strafrechisnorm und ber für fie gegebenen öffentlichen Strafandrohung kann burch bas hingufugen einer besonderen Strafanbrohung burd ben Bivilrichter nur in einer ber Befamtrechtspflege nicht forberlichen Beije berabgebrudt und geschwächt werben. Die ftaatliche Rechtspflege in Zivil- und Strafgerichten muß im höheren Sinne als eine Einheit aufgefaßt werben; sie muß beshalb von bem Grundfat ausgehen, baß für den Regelfall der ftrafrechtliche Schut ausreicht, um benjenigen, ber mit einer unter öffentliche Strafe gestellten Rechtsverletzung bedroht ist, wirksam zu schützen. Es kann nicht die Aufgabe ber Bivilrechtspflege fein, bem Beleibigten einen zweiten Weg zu eröffnen, Die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen und ihm zu ihrer Guhne zu verhelfen. Diefer Grund für eine nolwendige Ginfdrantung ber Unterlaffungeklage wird auch nicht burch ben Umfiand entfraftet, bag in bem Gefetz über ben unlauteren Wetibewerb wie in den Urheberrechts- und gewerblichen Schutgesetzen zivilrechtliche Unterlasjungstlagen und bie strafrechtliche Berfolgung nebeneinander vorgesehen find. Denn hier dient gerade bie Androhung ber öffentlichen Strafe zur Verftartung ber aufgestellten zivilrechtlichen Normen, beren Durchführung burch ben wirksameren und eindrucksvolleren strafrechtlichen Schutz gesichert werden soll; hier wird nicht burch hinzujugen einer besonderen zivilrechtlichen Strafandrohung zu ber allgemeinen ftrafrechtlichen bas Ansehen ber letteren herab= gebrückt, vielmehr foll bie firafrechtliche Drohung bas Gewicht ber zivilrechtlichen Norm erhöhen. Ein besonderes Rechtsschutzbedurfnis ist aber im gegebenen Falle bom Rlager für bie Unterlaffungetlage in ber Tat nicht nachgewiesen.

Das Berufungegericht hat endlich auch fur ben gegebenen Fall

bie ernitliche Wieberholungegefahr berneint, bie von jeber Rlage auf Unterlaffung fernerer wiberrechtlicher Gingriffe in einen fremben Rechtstreis vorausgesetzt wird, die von dem Alager zu erweisen ift. bie auch noch zur Beit bes Urteilserlasses bestehen und bie auf Tatjachen gegrundet fein muß (MG3. Bb. 78 S. 210, Bb. 96 S. 244; Jur. Wochenschr. 1911 S. 386 Nr. 31, 1913 S. 34 Nr. 23 und 6. 548 Mr. 8; Warneger 1913 Mr. 320 und 416, 1914 Mr. -122. 1915 Mr. 20). Db biefe Wieberholungsgefahr besteht, ift mefentlich Tatfrage (RBB. Bb. 96 S. 245; Warneyer 1913 Nr. 320 und 416) Das Berufungsgericht nimmt an, bag tein ausreichenber Anlag bafür vorliege, es werbe ber Beflagte auch jest noch, jumal nach Erhebung ber Brivatklage, bie ber Rlager ebenfalls angestrengt hat, bic ihm gur Laft gelegte Außerung weiter aufstellen und verbreiten. Die Revision meint, baß biese Annahme bem Borbringen bes Rlagers, aus bem bie Bartnadigfeit und Boswilligfeit ber Beichulbigungen bes Beflagten hervorgebe, nicht gerecht werbe. Allein es liegt kein Unhalt bafür vor. baß bas Berufungsgericht Umftanbe in bem Vorbringen bes Rlägers bei feiner tatladlichen Feststellung überfegen ober nicht berücksichtigt habe. Es mag babei ins Gewicht gefallen fein, daß bie ichem Dritten als ungereimt und unhaltbar einleuchtende Beschulbigung bes Betiggien in bezug auf ben Rlager wohl nur in einer hochgrabigen Erregung ihre Erklarung finden tann, bei beren Abschwellen auch die vernunftige Aberlegung bei bem Beklagten wieber Blatz gegriffen haben werbe, die berartige Aufftellungen ichlechthin unmöglich machen muß." . . .